



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch die
Staatlichen Schulämter

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 2020/2021)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 31. Juli 2020

Organisation des Schuljahres 2020/2021

Mein Schreiben vom 19. Juni 2020 zum o.a. Betreff

Anlagen:

1. Ergänzung zum Hygieneplan der Schule (*Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19*) vom 16. Juli 2020
2. Schul- und unterrichtsorganisatorische Hinweise zu Schüler/innen, die einer Risikogruppe zugehören
3. Rundschreiben 16/20 betreffend *Unterrichtsbetrieb Schuljahr 2020/2021 - Einsatz von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in den Schulen*
- 4a/b. Schreiben vom 31.07.2020 betreffend *Umsetzung der Teststrategie für die Lehrkräfte und das übrige an der Schule tätige Personal* an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Anlage 4a) und in freier Trägerschaft (Anlage 4b)
5. Curriculare Schwerpunktsetzung für das Schuljahr 2020/2021
- 5a. Curriculare Schwerpunkte für bestimmte Fächer/Lernbereiche
- 5b. Durchführung der Lernausgangslage für die Primarstufe und Hinweise für sonderpädagogische Förderschwerpunkte
- 5c. Durchführung der Lernausgangslage für die Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien

6. Eckpunkte Distanzlernen
7. Hinweise zu den Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und im Abitur
8. Hinweise zu den Prüfungen in der Fachschule Sozialpädagogik
9. *Sechste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung vom 31.07.2020*
10. Elternbrief (Textbausteine als Word-Datei)
11. Schreiben von Ministerin Ernst an die Erstklässlerinnen und Erstklässler
12. Grußwort von Ministerin Ernst zum Schuljahresauftakt

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

mit meinem Schreiben vom 19. Juni 2020 betreffend Organisation des Schuljahres 2020/2021 hatte ich Sie ausführlich über eine Vielzahl von Aspekten informiert, die die Schulleitungen und Sie bzw. Ihre Mitarbeiter/innen bei der Planung des Schuljahres 2020/2021 berücksichtigen und beachten mögen.

Aufgrund der seitdem eingetretenen Entwicklungen ergänze ich im Folgenden mein Schreiben vom 19. Juni 2020 und konkretisiere meine Ausführungen dort, wo ich Ihnen dies in Aussicht gestellt hatte.

1. Hygieneplan der Schule

Die für Juli in Aussicht gestellte *Ergänzung zum Rahmenhygieneplan für Schulen im Regelbetrieb* wurde Ihnen schon mit gesondertem Schreiben übermittelt, ich habe ihn der Vollständigkeit halber nochmals beigefügt. Der Hygieneplan jeder Schule ist dementsprechend anzupassen.

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß Nummer 7 Absatz 4 der *Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb)* dürfen *Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht ... die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit ... nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.*

Im Falle eines Verdachts auf eine Corona-Erkrankung bitte ich analog zu verfahren, auch wenn diese noch nicht in § 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführt ist.

Aufgrund mehrerer Nachfragen, ob das **Singen im Unterricht** erlaubt sei, weil in der Umgangsverordnung (UmgV) dazu explizit nichts geregelt sei, weise ich darauf hin, dass im Lichte der grundsätzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzes und der Hygienepläne sowie der bisherigen infektiologischen Erfahrungen mit Gesangsgruppen (Stichwort: Aerosole) Singen im Unterricht bis auf weiteres nicht zu verantworten ist.

2. Risikogruppen

Den einschlägigen Ausführungen in der als Anlage 1 beigefügten Ergänzung des Rahmenhygieneplans entsprechend ergeben sich gegenüber den diesbezüglichen Ausführungen folgende Modifikationen:

a. Schüler/innen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/-unterricht.

Für Schüler/innen, deren Haushaltsangehörige einer Risikogruppe zugehören, gilt entsprechendes.

Vorgesehen ist, dass die Schulen die ärztlich attestierten Risikoschüler/innen zu bestimmten Stichtagen unter Beachtung des Datenschutzes erheben, um auf dieser Grundlage in Abstimmung mit den staatlichen Schulämtern ein Unterrichtsangebot zu organisieren. In der Anlage 2 ist

das Nähere zur Erhebung durch die Schulen und für die Organisation des Unterrichts ausgeführt.

b. Lehrkräfte

Das Rundschreiben 13/20 vom 19. Juni 2020 betreffend *Einsatz von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in den Schulen auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlung* wird mit Bezug zu Anlage 1 durch das Rundschreiben 16/20 betreffend *Unterrichtsbetrieb Schuljahr 2020/2021 - Einsatz von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in den Schulen* ersetzt, das als Anlage 3 beigefügt ist.

Zu den Ausführungen betreffend die attestiert zu einer Risikogruppe zugehörigen Lehrkräfte hatte ich mit Schreiben vom 23. Juni 2020 ebenfalls eine Klarstellung vorgenommen, die der Vollständigkeit halber hier nochmals aufgeführt wird:

Ausgeführt wird, dass Lehrkräften, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden können, kurzfristig Unterstützung und gezielte Fortbildung angeboten werden soll, falls sie Formate des Distanzlernens noch nicht hinreichend sicher anwenden können.

Dies stellt eine Unterstützung der betroffenen Lehrkräfte dar, um diesen Handlungssicherheit im Umgang mit digitalen Lernformaten einschließlich datenschutzrechtlicher Fragen zu vermitteln.

Vorgesehen ist, dass die Schulen zu bestimmten Stichtagen unter Beachtung des Datenschutzes erheben, wie viele Beschäftigte aus medizinischen Gründen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Die ad-hoc-Abfrage wird in ZENSOS erfolgen.

3. Teststrategie

Die Ausführungen zur Teststrategie werden wie folgt konkretisiert:

a. Schüler/innen

Die Leiter/innen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die an der Stichprobenerhebung teilnehmen, werden in Kürze gesondert über das Verfahren informiert. Das gleiche gilt für die Schulträger der ausgewählten Schulen in freier Trägerschaft.

b. Lehrkräfte

In den als Anlagen 4a und b beiliegenden Schreiben an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in freier Trägerschaft ist das Notwendige zur Organisation der Testung der Lehrkräfte ausgeführt.

4. Vorbereitungswoche

Zu den diesbezüglichen Ausführungen hatte ich mit Schreiben vom 23.06.2020 eine Klarstellung vorgenommen, die der Vollständigkeit halber hier nochmals aufgeführt wird:

Die Vorsorge, dass Lehrkräfte in der Vorbereitungswoche ggf. auch am Montag, den 03.08., und Dienstag, den 04.08., für eine Anwesenheit in der Schule zur Verfügung stehen sollten, ist nicht als allgemeine Anwesenheitspflicht zu verstehen. Die Schulleitungen sollen die Möglichkeit haben, auch den Montag und Dienstag der Vorbereitungswoche für die Erarbeitung der Planung von Schule und Unterricht zu nutzen, die zum Tragen käme, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens der Präsenzbetrieb zeitweilig eingeschränkt und das Distanzlernen entsprechend ausgeweitet werden müsste.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 12.06.2020 betreffend *Informationen zur Dokumentation verpflichtender Kompetenzbereiche/Lerninhalte für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 sowie die gymnasiale Oberstufe und beruflichen Bildungsgänge zum Ende des Schuljahres 2019/2020* bitte ich Sie zu gewährleisten, dass die Schulleiter/innen Sie bis zum 07.08.2020 zu informieren, dass

- der Abgleich zur Umsetzung des Schulinternen Curriculums bzw. der jeweiligen Rahmenlehrpläne in der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2019/2020 erfolgt ist,
- die erste Anpassung der schulischen Zielsetzungen im Schuljahr 2020/2021 vorgenommen wurden.

5. Curriculare Schwerpunktsetzung für das Schuljahr 2020/2021

In der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Hinweise aus meinem Schreiben vom 12.06.2020 betreffend *Informationen zur Dokumentation verpflichtender Kompetenzbereiche/Lerninhalte für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 sowie die gymnasiale Oberstufe und beruflichen Bildungsgänge zum Ende des Schuljahres 2019/20* sind nachstehende Schritte etabliert und werden von den Schulen vollzogen.

Die Anlage 5 enthält Erläuterungen und Hinweise zu folgenden Aspekten:

- Bilanzierung/Dokumentation der im Schuljahr 2019/2020 nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche durch die Lehrkräfte;
- Abgleich der Bilanzierung/Dokumentation mit den vom LISUM erstellten Hinweisen zur Umsetzung der curricularen Vorgaben für die Fächer (Anlage 5a entspricht der Anlage 9 meines Schreibens vom 19. Juni 2020)
- Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2020/2021 durch die Fachkonferenzen

- Bestimmung der individuellen Lernausgangslagen sowie
- Umsetzung, Weiterentwicklung und internes Controlling schulischer Zielsetzungen.

Die Anlagen 5 a-c konkretisieren die curricularen Schwerpunkte der einzelnen Unterrichtsfächer sowie die Bestimmungen der Lernausgangslagen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien.

6. Distanzlernen

Aufgrund der aktuell sehr heterogenen, technischen Ausstattung und Breitbandanbindung der Schulen sowie privaten Haushalte im Land Brandenburg und der Vorbereitung auf den Eventualfall infektiologisch bedingter Einschränkungen des Regelbetriebs gemäß Abschnitt C.2 meines Schreibens vom 19.06.2020 haben die Schulen auch ein „Notfallkonzept“ für den Fall der zeitweisen Schließung der Schule oder einzelner Klassen zu erarbeiten, in dem konzeptionell das Distanzlernen darzulegen ist. Dazu wird auf die Eckpunkte zum Distanzlernen in Anlage 6 verwiesen.

7. Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und im Abitur

Insbesondere mit Blick auf die bevorstehenden Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 und im Abitur sind die Hinweise in der Anlage 7 für die Schwerpunktsetzung für das Schuljahr 2020/2021 zu berücksichtigen.

8. Hinweise zu den Prüfungen in der Fachschule Sozialpädagogik

Mit der Anlage 8 erhalten die Oberstufenzentren und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft die Hinweise zu den zentralen Prüfungen im genannten Bildungsgang. In der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen ist in allen Lernfeldern und Fächern die Bearbeitung vollständiger Handlungen zu gewährleisten.

9. Leistungsbewertung

Mit den aktuellen Veränderungen in den Verwaltungsvorschriften der Leistungsbewertung ist es u. a. möglich, dass eine schriftliche Arbeit durch eine mündliche Leistungserbringung in den modernen Fremdsprachen auf für die Schulen freiwilliger Basis nach Entscheidung der Fachkonferenz ersetzt werden können. Regelungen zur Leistungsbewertung im Distanzlernen können erst dann erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen auf Verordnungslage geschaffen worden sind. Die diesbezüglichen *Sechsten Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung* vom 31.07.2020 sind als Anlage 9 beigefügt, die Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ erfolgt in Kürze.

10. Information der Eltern/Erziehungsberechtigten

In den als Anlage 10 beigefügten Textbausteinen für einen Elternbrief wird zur Information der Eltern/Erziehungsberechtigten das Wesentliche zum Schulbesuch der Schüler/innen, die einer Risikogruppe zugehören, zur Teststrategie und zur Bilanzierung/Dokumentation der im Schuljahr 2019/2020 nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche ausgeführt. Den Schulleiter/innen ist anheimgestellt, ob sie die Textbausteine übernehmen oder einen eigenen Elternbrief übersenden, solange gewährleistet ist, dass die Eltern informiert werden.

11. Schreiben von Ministerin Ernst an die Erstklässlerinnen und Erstklässler und Grußwort zum Schuljahresauftakt

Ich bitte zu gewährleisten, dass das als Anlage 11 beigefügte Schreiben von Ministerin Ernst allen Erstklässlerinnen und Erstklässlern überreicht wird und das als Anlage 12 beigefügte *Grußwort zum Schuljahresauftakt* den Schulrätinnen und Schulräten, Schulleiterinnen und Schulleitern und den Lehrerinnen und Lehrer bekannt gemacht wird.

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die **Schulen in freier Trägerschaft** nicht als abschließend anzusehen, können jedoch als Orientierung dienen. Es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regina Schäfer